

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 229 - 230

Betriebsunfall

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

durch Wegräumung der auf den zu gewinnenden Materialien lagernden Dammerde oder durch Bohrungen in der Dammerde und demnächstiges Ausschöpfen der entstandenen Bohrlöcher erfolgen. Unter Gräbereien sind vielmehr, wie die Motive zu dem Gesetzentwurfe ergeben, den Bergwerken analoge Unternehmungen verstanden, welche in weiterm Sinne als unter dem Ausdruck „Bergwerk“ mitbegriffen angesehen werden können. Es ist der Ausdruck „Gräberei“ im bergtechnischen Sinne gebraucht worden, und es werden als Beispiele Mergel-, Sand-, Kies-, Thon-, Lehm- und ähnliche Gruben angeführt. Daraus ergibt sich, daß unter den Gräbereien im Sinne des Gesetzes Anlagen zur Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Fossilien oder Erdarten zu verstehen sind, und zwar Anlagen am Tage, durch welche die betreffenden Fossilien gewonnen werden. Diese Voraussetzungen treffen aber bei dem Betriebe der Beklagten nicht zu. Es handelt sich nicht um die Gewinnung an der Oberfläche oder nahe derselben lagernder Fossilien zc. durch Ausgraben, sondern um die Gewinnung tief in der Erde sich sammelnden Erdöls durch Tiefbohrungen, indem Löcher von geringem Durchmesser zum Theil bis auf große Tiefen in die Erde gebohrt werden und dann das in diesen sich sammelnde Erdöl entweder von selbst ausfließt oder mittelst Pumpwerken heraufgepumpt oder ausgeschöpft wird. III. Sen. 163/1887. Urtheil vom 28. Oktober 1887.

Betriebsunfall. Unter „Unfall bei dem Betriebe“ im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes ist schon nach dem Wortsinne ein mit dem Betriebe in Verbindung stehendes, zeitlich bestimmtes Ereigniß zu verstehen, welches in seinen, möglicherweise erst allmählich hervortretenden Folgen den Tod oder die Körperverletzung des Versicherten verursacht hat. Keine Bestimmung des Gesetzes läßt erkennen, daß das Wort „Unfall“ in einem

weiteren Sinne aufzufassen, insbesondere auch eine Reihe nicht auf bestimmte Ereignisse zurückzuführender Einwirkungen, welche in ihrem Zusammentreffen allmählich zum Tode oder zur Körperverletzung führen, als Unfall im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Die vom Berufungsgericht hervorgehobenen Stellen, §§ 5 Absatz 2 und 6, 51 und 53, gehen vielmehr ebenso wie § 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 von einem zeitlich nachweisbaren Vorfall aus. Ein solcher liegt aber nach der eigenen Darstellung des Klägers nicht vor. Es handelt sich nicht um die allmählig eingetretenen Folgen eines bestimmten Ereignisses, sondern um eine im Laufe der Jahre in Folge dauernder Beschäftigung mit Bleiweiß eingetretene Vergiftung, somit um eine durch sich stetig wiederholende Einwirkungen verursachte chronische Erkrankung, welche nach ihrem unmittelbaren Zusammenhange mit dem vom Kläger betriebenen Gewerbe als gewerbliche Krankheit zu betrachten ist und diesen Charakter nicht verliert, wenn auch, wie Kläger behauptet, Beklagter versäumt haben sollte, die zur thunlichsten Abwendung der Gefahr erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen. Die aus dem Betriebe selbst und dessen Einwirkungen sich allmählich entwickelnden gewerblichen Krankheiten sind aber nicht Betriebsunfälle, sondern die gewöhnlichen und vorauszusehenden Nachtheile eines an sich ungesunden Betriebs, welche von jedem, der sich an solchem Betriebe betheiligt, in Rechnung gezogen werden müssen. Das Unfallversicherungsgesetz gewährt gegen solche Krankheiten und die dadurch verursachte Invalidität keine Versicherung. Der hienach im Rechtswege verfolgbare Anspruch kann zwar nicht aus dem Gesetz vom 7. Juni 1871 begründet werden, weil auch dieses Gesetz für solche die Erwerbsfähigkeit allmählich mindernden oder aufhebenden Gesundheitsstörungen, welche als gewöhnliche Nachtheile mit dem Betriebe verbunden sind, dem Arbeiter einen Entschädigungsanspruch nicht gewährt. Dagegen ist ein Ent-